Vollzugsvorschriften betr. Zivilstandswesen

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Regiun Surselva
erlassen am 12. Februar 2016 von der Präsidentenkonferenz
Revision vom 23. Februar 2023

1. Gegenstand

Die Vollzugsvorschriften haben die gegen aussen wahrnehmbare Organisation des Zivilstandsamts Surselva in Ilanz/Glion zum Gegenstand, sofern diese nicht bereits durch die massgebende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie die Statuten der Region Surselva geregelt ist.

2. Öffnungszeiten und Samstagstrauungen

Die Leitung des Zivilstandsamts setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle Surselva die Öffnungszeiten fest. Im Grundsatz gilt, dass das Zivilstandsamt von Montag bis Freitag Schalterzeiten anbietet.

Bei bestehender Nachfrage haben einmal pro Monat Samstagstrauungen angeboten zu werden. Unter Berücksichtigung des ansonsten aufrechtzuhaltenden Geschäftsbetriebs sind die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten frei, das Angebot auf mehr als einen Samstag auszuweiten.

3. Trauungslokale

Jede politische Gemeinde der Region kann dem Zivilstandsamt eine ihrer Amtsräumlichkeiten als ordentliches und somit unentgeltliches Trauungslokal zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Angaben sind direkt dem Zivilstandsamt mitzuteilen.

Die Leitung des Zivilstandsamtes bezeichnet in Absprache mit der Geschäftsstelle Surselva die ausserordentlichen Trauungslokale und holt die entsprechende Bewilligung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

4. Gebührenbefreiung für Dienstreisen bei Trauungen und Umwandlungen einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe[1]

Für Dienstfahrten innerhalb der Region in Zusammenhang mit ausserhalb des Amtssitzes in Ilanz/Glion stattfindenden Trauungen sowie Umwandlungen einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe werden keine Gebühren erhoben, wenn eine der beteiligten Personen ihren Wohnsitz in der Region hat. Diesfalls werden auch keine entsprechenden Auslagen in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten

Die Vollzugsvorschriften treten rückwirkend nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz	Der Geschäftsleiter
Ernst Sax	Duri Blumenthal

[1] Anpassung von Art. 4 auf der Basis von Art. 6a der Zivilstandsverordnung des Kantons Graubünden